



NEWS & STEUERTIPPS

Jakobs & Kollegen Steuerberater | Ausgabe 04/2024

Nachfolge - Firma übergeben, Mitsprache behalten und noch Steuern sparen?

Das geht - wenn Sie sich auf Ihre Anteile einen Nießbrauch vorbehalten

Fast die Hälfte aller deutschen Familienunternehmen (43 %) planen in den nächsten 2 bis 3 Jahren eine Übergabe von Unternehmensanteilen an Nachfolger. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage durch das Ifo-Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen.

Die größeren Firmen sind zumeist als GmbH & Co. KG oder GmbH unterwegs. Für die Gestaltung der Nachfolge innerhalb der Familie bietet sich die Übertragung der Unternehmens-Anteile auf die Kinder oder Enkel oft gegen Nießbrauch an. Denn auf diese Weise können die Senioren ihre individuellen Ziele bestens erreichen: Die Schenkung spart Erbschaftsteuer. Mit dem sogenannten Vorbehaltsnießbrauch sichern sie sich Erträge für die persönliche Altersvorsorge. Zudem können sie die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens weiterhin mitgestalten. Dazu müssen sie allerdings auch rechtlich in der Lage sein; nur dann sind ihnen die vorbehaltenen Einkünfte steuerlich zuzurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst in einem Urteil bekräftigt.

Somit sind die nießbrauchberechtigten Senioren im Rahmen der Übergabe ihrer Kapitalanteile mit diversen Mitwirkungsrechten auszustatten. Die Finanzämter prüfen kritisch, ob sie nun eine Rechtsposition innehaben, die ihnen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft verschafft, sie also einem Gesellschafter gleichstellt. Dies geschieht im Wesentlichen durch Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag. Dazu zählen vor allem das Teilnahme- und Rederecht an der Gesellschafterversammlung sowie das Stimmrecht. Hinzu kommen Kontroll- und Informationsrechte.

Schließlich profitiert die Familie von allen Sparmöglichkeiten bei der Erbschaftsteuer. Denn per Schenkung kann Betriebsvermögen bekanntlich

vollständig oder zu 85 % bei der Steuer vorschont werden – unter bestimmten Bedingungen. Erste Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer vor Übertragung der Anteile zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Außerdem muss das Verhältnis von Unternehmenswert und dem Wert des darin enthaltenen, steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens (etwa vermietete Immobilien, Wertpapiere, Finanzmittel) stimmen. Grundsätzlich gilt: Betriebsvermögen kann man ganz oder teilweise steuerfrei weiterreichen, wenn das Verwaltungsvermögen (ohne Abzug betrieblicher Schulden) weniger als 90 % des Unternehmenswerts beträgt.

Der Nießbrauch sorgt für weitere Steuerersparnis. Da er die beschenkten Junioren belastet, dürfen sie ihn vom Wert des GmbH-Anteils abziehen. Wer 85 % Verschönerung wählt, kann den Restbetrag (15 %) noch um 15 % des Nießbrauchwerts reduzieren. Falls jedoch eine Steuerbefreiung nach den Verschönerungsregeln nicht möglich ist, spart der Nießbrauch rasant Steuern, denn dann ist er in voller Höhe absetzbar. Der Abzugsbetrag ergibt sich durch Multiplikation des durchschnittlichen Gewinnanteils mit einem Faktor aus dem Bewertungsgesetz; dabei spielt die statistische Lebenserwartung und damit das Alter des Seniors zum Zeitpunkt der Schenkung eine wesentliche Rolle. Je früher also Anteile übertragen werden, desto größer die Steuerersparnis.

Beispiel:

Ein Maschinenbauer führt seine Firma als GmbH. Der Allein-Gesellschafter und Geschäftsführer zieht sich aus dem operativen Geschäft zurück und installiert seine Tochter als Nachfolgerin. Er schenkt ihr den vollen GmbH-Anteil und behält sich den Nießbrauch daran vor. Der Wert des Anteils beträgt 10 Mio. Euro, der des Nießbrauchs 3,7 Mio. Euro. Die Tochter optiert für 85 % Verschönerung des Betriebsvermögens. Somit absetzbar: 15 % vom Nießbrauchwert. So viel Steuern spart die Familie mit dem Nießbrauch zusätzlich:

Ohne Nießbrauch	Euro
Wert-GmbH-Anteil	10.000.000
Verschönerung (85%)	8.500.000
zu versteuern*	1.500.000
Erbschaftsteuer (19%)	285.000

*Persönlicher Freibetrag bereits ausgeschöpft

Mit Nießbrauch	Euro
Wert-GmbH-Anteil	10.000.000
Verschönerung (85%)	8.500.000
ergibt	1.500.000
Wert Nießbrauch	555.000
zu versteuern*	945.000
Erbschaftsteuer (19%)	179.550

*Persönlicher Freibetrag bereits ausgeschöpft



Diplom-Kaufmann

Claus Jakobs

Steuerberater | Unternehmensberater

[Mehr über Claus Jakobs](#)



Diplom-Betriebswirt

Ulrich Osdiek

Steuerberater

[Mehr über Ulrich Osdiek](#)



Neues aus der Kanzlei

Wörter sind geduldig- dies gilt nicht für unser Credo „Arbeiten ist nicht alles“, denn wir legen viel Wert auf die Umsetzung unseres Mottos. Kurze Auszeiten im Büroalltag durch das gemeinsame Frühstück, Eispausen im Sommer oder die sportliche Betätigung beim Tennisspielen, bieten nicht nur Abwechslung zum

üblichen Alltag, sondern stärken auch den Zusammenhalt im Team. Hierfür, aber auch für die persönliche Weiterentwicklung bietet die Kanzlei seit 1,5 Jahren ebenfalls die Teilnahme an Seminaren des Kaiserlichen Instituts in Delbrück an. Die abendlichen Veranstaltungen finden im teaminternen Kreis statt und werden von Frau Steffi Kaiser, Inhaberin des Kaiserlichen Instituts, auf eine humorvolle, aber auch einfühlsame Art gestaltet. Inmitten einer Wohlfühlatmosphäre werden Themen wie „Schlagfertigkeit- clever kontern“, „Mut tut gut“ oder auch „Resilienz und Gelassenheit“ von Frau Kaiser vorgestellt und in der Gruppe besprochen. So lernt man sich im Team nicht nur besser kennen, sondern kann sich den beruflichen sowie privaten Alltag durch erlernte Techniken vereinfachen. Eins zeigt sich nach so einem gelungenen Abend umso mehr: Wir sind eine Kanzlei, wir sind aber vor allem auch ein Team!



2023 sind Jakobs & Kollegen vom Kreis Soest als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert worden.



2024 sind Jakobs & Kollegen von der Datev als Digitale Kanzlei ausgezeichnet worden.



Jakobs & Kollegen sind als "Exzellenter Arbeitgeber 2024" ausgezeichnet worden.



UEFA EURO 2024: Die „Gastfreundschaft“ der deutschen Umsatzsteuer

Dieses Jahr ist es wieder so weit. Deutschland ist Austragungsort eines der bedeutendsten Fußballerevents der Welt – der Fußball-Europameisterschaft 2024 – „EURO 2024“. Für Fußballfans mag es ein Traum sein, einmal ein Spiel der Nationalmannschaft seines Heimatlandes bei der EURO 2024 live zu sehen und das am besten noch aus einer der sog. VIP-Logen, die neben dem reinen Event noch zahlreiche weitere „Amusements“ (Verpflegung, Getränke etc.) versprechen. So lassen es sich viele Unternehmen nicht nehmen, auch Geschäftsfreunde zu einzelnen Spielen einzuladen. Die deutsche Umsatzsteuer haben die Unternehmen dann selten auf dem Schirm. Der Erwerb eines solchen Tickets kann für Fußballfans aus dem (europäischen) Ausland jedoch zu umsatzsteuerlichen Konsequenzen mit erheblichem administrativem Aufwand und weiteren Kosten im Inland führen.

Umsatzsteuerliche Herausforderungen insbesondere für ausländische Leistungsempfänger beim Erwerb von Tickets für sog. VIP-Logen

Tickets für sog. VIP-Logen beinhalten neben der Eintrittsberechtigung zu den jeweiligen Spielen auch diverse weitere Leistungen wie Restaurations- oder Unterhaltungsleistungen. Umsatzsteuerlich handelt es sich bei derartigen Leistungen ausschließlich um sonstige Leistungen i. S. von § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG. Im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 „im eigenen Land“ sah das BMF in derartigen Paketleistungen zwei unterschiedliche sonstige Leistungen, d. h. eine Bewirtungsleistung und eine Veranstaltungsleistung. Unabhängig von der jeweiligen Leistungsart befindet sich der Leistungsort aufgrund der besonderen Ortsbestimmungen des § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a

und b UStG bzw. § 3a Abs. 3 Buchst. b, Nr. 5 UStG am Ort des jeweiligen Fußballspiels – für die EURO 2024 somit im Inland.

Da die Tickets für die EURO 2024 von einem Unternehmen in der Schweiz vertrieben werden, kommt es beim Ticketerwerb durch unternehmerische Leistungsempfänger zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 UStG, sodass der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner für die aus dem Ticketerwerb resultierende Umsatzsteuer wird. Für ausländische (unternehmerische) Fans – insbesondere solche aus den Heimatländern der Teilnehmernationen – führt dies zur Pflicht, sich im Inland umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und somit zu einem hohen administrativen Aufwand. Denn im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet Deutschland den (ausländischen) unternehmerischen Leistungsempfänger zur umsatzsteuerlichen Registrierung und nicht den ausländischen Leistenden. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Leistungsempfänger regelmäßig nur einmalig derartige Leistungen im Inland empfangen wird, scheint der mit einer umsatzsteuerlichen Registrierung verbundene Aufwand für den Leistungsempfänger unverhältnismäßig zu sein.

Besonders ärgerlich ist dies vor dem Hintergrund, dass der Vorsteuerabzug aus dem Ticketerwerb aufgrund der Beschränkungen des § 15 Abs. 1a UStG ggf. (teilweise) ausgeschlossen sein kann. Letzteres gilt allerdings auch für die inländischen Leistungsempfänger.



Setzen Sie auf ein erfahrenes Team

Seit 1996 sind wir als Beratungskanzlei für unsere Mandanten da. Seitdem zählen Privatleute, Selbstständige und mittelständische Unternehmen auf unsere Expertise und unsere Dienstleistungen. Jakobs & Kollegen verfügt über fünf Berufsträger (Steuerberater) sowie über mehr als 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dafür stehen wir:

#bodenständig #digital #engagiert #erfahren #gründlich #korrekt #loyal
#menschlich #pragmatisch #sympathisch #umsichtig #unternehmerisch
#verlässlich #vernünftig #versiert #vorausschauend #zielstrebig



Jakobs & Kollegen Steuerberater Part mbB

Von-Are-Straße 2, 59555, Lippstadt

info@jakobs-kollegen.de

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.
Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie unserem Newsletter zugestimmt haben.

[Abbestellen](#)

